

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/014	23.02.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 128 - 129		Telefon: 80-94040

Erste Ordnung

zur Änderung der Beitragssatzung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.02.2007

Aufgrund des § 2 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006,S. 474) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragssatzung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 19.06.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1093, S. 9669 – 9676) wird wie folgt geändert:

Folgender § 5 Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Studierende, die in einem Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen eingeschrieben sind, werden in dem Semester, in dem sie die letzte Prüfungsleistung ablegen müssen, auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 Absatz 1 befreit, sofern alle Studienleistungen bis zum Ende des Vorsemesters erbracht wurden. Die Antragsfrist endet zum jeweiligen Semesterbeginn.

Folgender § 5 Absatz 7 wird eingefügt:

(7) Studierende, die aufgrund einer von ihnen nicht zu verantwortenden Organisation des Prüfungsablaufs durch die Hochschule ihre letzte Prüfungsleistung im ersten Monat des Folgesemesters ablegen müssen, werden auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 Absatz 1 befreit. Der Nachweis hierüber ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Prüfungsausschusses zu erbringen. Die Antragsfrist endet grundsätzlich zum jeweiligen Semesterbeginn.

Zur Überprüfung der Organisation des Prüfungsablaufs ist dem Prüfungsgremium nach § 9 semesterweise über die Dekanate eine Übersicht über die gewährten Befreiungen, nach Fachbereichen aufgeschlüsselt, zur Verfügung zu stellen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.02.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.02.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut